



Forschungsförderung im FB 06 auf Fachbereichsebene gemäß Beschluss des FBR am 14.01.2015

Hintergrund:

Ab 2015 erhält der Fachbereich aus den von den Mitgliedern des Fachbereichs im Vorjahr verausgabten Drittmitteln inklusive Overhead 1,65 %. (berücksichtigt werden Drittmittel, bei denen mindestens 20% Overhead gezahlt werden). Dieses Geld steht dem Fachbereich zur Forschungsförderung zur Verfügung.

Ziel:

Der Fachbereich möchte HochschullehrerInnen und Post-DoktorandInnen auf Institutsstellen bei der Entwicklung von qualitativ hochwertigen Projektanträgen durch die Schaffung von Freiräumen bzw. Bereitstellung von Hilfe unterstützen.

Instrumente:

A) Anschubfinanzierungen:

- a. Bei Erstellung eines Forschungsantrags bei einem Drittmittelgeber, der einen Overhead zahlt (insbesondere DFG, BMBF, EU) kann in jedem achten Semester eine Lehrreduktion im Umfang von 2 SWS sowie eine Unterstützung von 5 Stunden SHK beantragt werden, die für das Institut durch einen aus dem Forschungsförderungstopf des Fachbereichs zu bezahlenden Lehrauftrag sowie entsprechende SHK Mittel kompensiert wird.
- b. Bei der Entwicklung von Anträgen für Großprojekte (SFB, Forschungsgruppe, Graduiertenkolleg, Verbundprojekt) kann in jedem zwölften Semester eine Lehrreduktion im Umfang von 4 SWS sowie eine Unterstützung von 5 Stunden SHK beantragt werden, die durch einen aus dem Forschungsförderungstopf des Fachbereichs zu bezahlenden Lehrauftrag für 2 SWS sowie entsprechende SHK Mittel kompensiert werden.

B) Beteiligungen

- a. Insofern Antragstellungen das Einbringen von Eigenmitteln (z.B. für Grundausstattung oder Sachmittel) erfordern, kann sich der Fachbereich aus dem Forschungsförderungstopf (SFBs, Graduiertenkollegs, etc. gelten hierbei als ein Projekt) beteiligen. Dies ist insbesondere bei qualitativ hochwertigen Projektanträgen (insbesondere DFG, EU, Ministerien) möglich.

Prozess:

- Anträge können jeweils zum 31.10. und 30.4. eines Jahres für das folgende Semester über die Institute an den Fachbereich gestellt werden und sollten beinhalten:
 - o aussagekräftiges Exposé (in der Regel 8-10 Seiten) zum geplanten Antrag und Lebenslauf (inkl. Publikationsliste) des Antragsstellers
 - o Nachweis des Engagements in Lehre und Selbstverwaltung
- Berücksichtigt werden in erster Linie Anträge mit einem Mindestfördervolumen von einer halben Stelle für zwei Jahre. Darüber hinaus sollte der Arbeitsvertrag des Antragsstellers/der Antragstellerin vom Start der Förderung an noch eine Laufzeit von mindestens einem Jahr haben.
- Die Zustimmung der Institute ist unter dem Gesichtspunkt der Sicherstellung der Lehre in quantitativer und qualitativer Hinsicht zwingend notwendig.
- Bei Anschubfinanzierungen erfolgt der Förderentscheid durch die KfWN und wird dem Fachbereichsrat berichtet. Bei Beteiligungen erfolgt der Förderentscheid ab einer Gesamtsumme von 10.000 Euro durch den Fachbereichsrat. Die KfWN legt dem Fachbereichsrat hierfür ein beratendes Votum vor.
- Spätestens 12 Monate nach Ende der Förderung ist die Antragseinreichung nachzuweisen. Bei Nichteinreichung ist der Antragsteller/die Antragstellerin verpflichtet, die Förderung in Form der Nachholung der reduzierten SWS sowie der Zahlung der SHK Mittel (ausgenommen sind Post-DoktorandInnen ohne eigenes Sachmittelbudget) zurückzuzahlen.

Bei der Verteilung der Förderungen sollten ca. 2/3 auf Anschubfinanzierungen und 1/3 auf Beteiligungen entfallen. Aufgrund der bestehenden Unsicherheiten bezüglich der Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel wie auch des Einreichens von Anträgen werden die oben genannten Verfahrenscharakteristiken zumindest in der Anfangsphase jährlich zu evaluieren sein. Die KfWN berichtet dem Fachbereichsrat diesbezüglich und schlägt ggfs. notwendige Änderungen vor. In diesem Zusammenhang wären auch die Beantragung von Forschungsfreistellern mit Vertretungen oder von Mitarbeiterstellen (50%) für 6 Monate als mögliche Instrumente zur Anschubfinanzierung zu diskutieren.